

STADT MÜHL D O R F a. I N N - Landkreis Mühldorf a. Inn

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Oberes Stadtfeld Teil I“

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 BGBl. I S. 3316), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g

Fertigungsdatum:

14.07.2008

14.10.2008

Ausgefertigt am: 08. Dez. 2008

Mühldorf a. Inn, 08.12.2008.....

Stadt Mühldorf a. Inn

.....
Günther Knoblauch

1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser Bebauungsplanung:

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn

Richard Faßer
Stadtbaumeister

BP 086 01

A. Festsetzungen

3.3.2 Ergänzung
Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.

Sämtliche weiteren Festsetzungen; Hinweise und Erläuterungen, die hier nicht aufgeführt wurden, ändern sich gegenüber dem Bebauungsplan „Oberes Stadtfeld Teil I“ nicht.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes besteht aus den Festsetzungen und der Begründung.

Fertigungsdaten:
14.07.2008
14.10.2008

B. Begründung:

Da sich mittlerweile mehrere Firmen angesiedelt haben, wird es erforderlich Werbung nur am Ort der Leistung zuzulassen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes besteht aus den Festsetzungen und der Begründung.

Fertigungsdaten:
14.07.2008
14.10.2008

Mühdorf a. Inn, 08.12.2008.....
Stadt Mühdorf a. Inn



.....
Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser Bebauungsplanung:
Stadtbauamt Mühdorf a. Inn



Richard Faßer
Stadtbaumeister

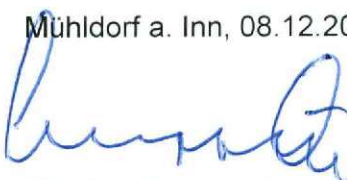
Verfahrensvermerke
nach § 13 BauGB
für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Oberes Stadtfeld Teil I“

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung am 24.07.2008 Beschluss Nr. 107 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Oberes Stadtfeld Teil I“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 18.08.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 08.12.2008



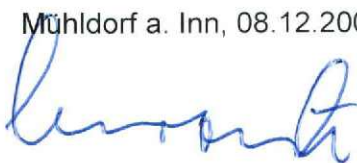
Günther Knoblauch
1. Bürgermeister



2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Oberes Stadtfeld Teil I“ wurde i.d.F.v. 14.07.2008 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.2008 bis einschließlich 30.09.2008 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 18.08.2008 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Mühldorf a. Inn, 08.12.2008



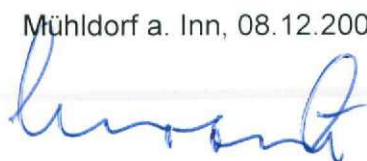
Günther Knoblauch
1. Bürgermeister



3. Beteiligung der Behörden

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.08.2008 bis einschließlich 30.09.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mühldorf a. Inn, 08.12.2008



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister



4. Satzungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2008 Beschluss Nr. 159 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Oberes Stadtfeld Teil I“ i.d.F.v. 14.10.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 08.12.2008



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

5. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 11.12.2008. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Oberes Stadtfeld Teil I“ i.d.F.v. 14.10.2008 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Oberes Stadtfeld Teil I“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Mühldorf a. Inn, 12.12.2008



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss der

1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Oberes Stadtfeld Teil I“

als Satzung

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 Beschluss Nr. 159 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Oberes Stadtfeld Teil I“ i.d.F.v. 14.10.2008 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Oberes Stadtfeld Teil I“ i.d.F.v. 14.10.2008 in Kraft.

Das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Oberes Stadtfeld Teil I“ i.d.F.v. 14.10.2008 befindet sich im Ortsteil Altmühldorf. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Oberes Stadtfeld Teil I“ i.d.F.v. 14.10.2008 und seine Begründung während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mühldorf a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 8. Dezember 2008



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am
abgenommen

11.12.2008
13.01.2009



Aushang
Rathaus
Mößling
Altmühldorf

} 10.12.08
Sb